



Rundschreiben Nr. 06/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Abbau der kalten Progression vorerst gescheitert</u>	3
b) <u>Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz</u>	3
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer</u>	4
a) <u>Kettenschenkung an das Schwiegerkind</u>	4
b) <u>Steuerverschonung für Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer soll aufgehoben werden</u>	5
3. <u>Umsatzsteuer</u>	5
a) <u>Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Gegenständen über „ebay“</u>	5
b) <u>Verwendung eines Gebäudes für private Zwecke des Personals ist keine steuerfreie Vermietung, wenn für das Gebäude ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde</u>	6
4. <u>Gewerbsteuer</u>	6
a) <u>Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen verstößt nicht gegen die EZ-Zins- und Lizenzrichtlinie (EuGH)</u>	6
b) <u>Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer</u>	8
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	9
a) <u>Ist die Zinsschranke verfassungsgemäß?</u>	9
b) <u>Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen</u>	11
c) <u>Bauzeitzinsen als Herstellungskosten</u>	12
d) <u>Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override (§ 50d Abs. 8 EStG 2002/2004)?</u>	12



	Seite
e) <u>Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen – Übergang des wirtschaftlichen Eigentums</u>	13
f) <u>Behandlung risikobehafteter Provisionserlöse eines Versicherungsmaklers</u>	13
g) <u>Steuerliche Behandlung des „Container-Leasing-Modells“</u>	14
h) <u>Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens: Verfassungsmäßigkeit der 1%-Regelung, Ruhenlassen von Einspruchsverfahren (Bruttolistenpreis Ansatz fraglich)</u>	15
i) <u>Mindestanforderung für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch</u>	15
j) <u>Erweiterte Steuerfreiheit für geldwerten Vorteil aus privater EDV-Nutzung</u>	15
k) <u>Zur pauschalen Besteuerung von Geschenken an Kunden und Geschäftsfreunden</u>	16
l) <u>Kinderbetreuungskosten</u>	16
m) <u>Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern?</u>	18
n) <u>Arbeitszimmer bei Rentnern und Pensionären</u>	18
o) <u>Zinsen auf eine Rentennachzahlung sind keine Kapitaleinkünfte</u>	20

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Abbau der kalten Progression vorerst gescheitert

Am 11.05.2012 haben die von SPD und Grünen geführten Länder im Bundesrat dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression ihre Zustimmung verweigert. Damit ist das Gesetzesvorhaben vorerst gescheitert.

Mit dem Gesetz sollte der Effekt der sog. kalten Progression – staatliche Mehreinnahmen durch höhere Durchschnittssteuersätze bei Lohn-erhöhungen – abgebaut werden. Geplant war eine Korrektur des Einkommensteuertarifs durch eine Anpassung des Tarifverlaufs im Bereich der Progressionszonen. Zugleich sollte der Grundfreibetrag stufenweise um insgesamt 350 € angehoben werden.

Die Bundesregierung hat noch am selben Tag mitgeteilt, dass die nun den Vermittlungsausschuss anrufen wird, um das Gesetzesvorhaben noch zu „retten“. Ob dabei auch über die Forderungen einiger Länder nach einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes zur Gegenfinanzierung diskutiert wird, ist offen. Der entsprechende Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg wurde am 11.05.2012 ebenfalls abgelehnt.

b) Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz

Am 25.04.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz beschlossen und damit auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Die intensiven langjährigen Bemühungen, die deutschen Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerpflichtigen mit Vermögensanlagen in der Schweiz in der Vergangenheit umfassend durchzusetzen, hatten bislang keinen hinreichenden Erfolg. Für Deutschland besteht keine Möglichkeit, durch einseitige Maßnahmen eine nachhaltige Lösung dieses Problems herbeizuführen.

Dies soll zukünftig das mit der Schweiz ausgehandelte und kürzlich nochmals nachgebesserte Steuerabkommen verhindern. Das Steuerabkommen und das Ergänzungsprotokoll bedürfen in beiden Vertragsstaaten noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften – in



Deutschland also des Bundestags und des Bundesrats –, damit das Steuerabkommen in seiner geänderten Fassung in Kraft treten und ab dem 01.01.2013 angewendet werden kann. Die Bundesregierung erwartet, dass das Steuerabkommen mehr als 10 Mrd. € in die Kassen von Bund und Ländern spülen könnte.

Das Abkommen sieht die folgenden Eckpunkte vor:

- Für die Vergangenheit werden unversteuerte Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage des Abkommens nachversteuert. Dazu wird es die Möglichkeit einer pauschalen Nachversteuerung auf das Kapital in der Schweiz geben; alternativ können die Betroffenen den Weg der Selbstanzeige gehen.
- Nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz genauso besteuert wie Kapitalanlagen in Deutschland. Dies wird durch einen steuerlichen Informationsaustausch abgesichert.
- In Zukunft anfallende Erbschaften werden erfasst. Im Erbschaftsfall müssen die Erben entweder der Erhebung einer Steuer von 50 % oder der Offenlegung zustimmen.

2. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

a) Kettenschenkung an das Schwiegerkind

Wendet der Bedachte den ihm zuvor zugewandten Gegenstand ohne Veranlassung des Zuwendenden und ohne rechtliche Verpflichtung freigebig einem Dritten zu, ist dies keine Schenkung des Zuwendenden an den Dritten. Dies gilt selbst, wenn der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Gegenstand sofort an einen Dritten weitergeschenkt wird.

Nicht anderes gilt im Verhältnis zwischen Schwiegereltern, Kind und Schwiegerkind.

BFH, 30.11.2011, II B 60/11, BFH/NV 12, 580



b) **Steuerverschonung für Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer soll aufgehoben werden**

Der Wissenschaftliche Beirat des BMF hat mit Gutachten 1/2012 vom 02.03.2012, www.bundesfinanzministerium.de, empfohlen, die Steuerverschonung für Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer völlig aufzuheben und dafür (auch unter Reduzierung weiterer Ausnahmen) einen deutlich geringeren Steuersatz insgesamt einzuführen. Zur Überwindung von Liquiditätsproblemen empfiehlt der Wissenschaftliche Beirat für Unternehmensnachfolgen eine (verzinsliche) Stundungsmöglichkeit. Der Wissenschaftliche Beirat hat auch eine Reduzierung der persönlichen Freibeträge ins Gespräch gebracht. Er geht davon aus, dass bei einem Steueraufkommen von ca. 4 Mrd. € jährlich und einem geschätzten Wert der Erbschaften von 200 Mrd. € im Jahr noch drei Viertel der Erbschaften von der Steuer befreit werden können und der Rest mit durchschnittlich 8 % belastet werden müsste. Auf eine Kleine Anfrage einiger Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen betreffend die Beitrittsaufforderung des BFH (Beschl. II R 9/11 v. 05.10.2011) hat die Bundesregierung mitgeteilt, das BMF sei beigetreten und werde bis zum 31.05.2012 eine Stellungnahme abgeben. Es heißt in der Antwort der Bundesregierung dazu abschließend: „Mit Rücksicht auf das laufende Gerichtsverfahren kann die Bundesregierung dieser Stellungnahme nicht vorgreifen. Sie sieht derzeit keinen Anlass, die im Streitfall angesprochenen Vorschriften der ErbStG und SchenkStG zu ändern.“

3. **Umsatzsteuer**

a) **Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Gegenständen über „ebay“**

Das BFH-Urteil vom 26.04.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internet-Plattform „ebay“ kann eine der Umsatzsteuer unterliegende (nachhaltige) unternehmerische Tätigkeit sein; die Beurteilung als nachhaltig hängt nicht von einer bereits beim Einkauf vorhandenen Wiederverkaufsabsicht ab.
2. Bei der laufenden Veräußerung von Gegenständen in erheblichem Umfang liegt keine nur private Vermögensverwaltung vor, wenn der Verkäufer aktive Schritte zum Vertrieb der Gegenstände unternimmt, indem er sich ähnliche Mittel bedient wie ein Händler i.S. von Art. 4 Abs. 2 der 6. EG-RL.



b) **Verwendung eines Gebäudes für private Zwecke des Personals ist keine steuerfreie Vermietung, wenn für das Gebäude ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde**

Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. EG-RL in der durch die RL 95/7/EG des Rates vom 10.04.1995 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der – obgleich die Merkmale einer Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks i.S. von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. EG-RL nicht erfüllt sind – die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten oder aufgrund eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache in ihrem Besitz stehenden Gebäudes für den privaten Bedarf des Personals dieser Steuerpflichtige als eine nach der letztgenannten Vorschrift von der MWSt befreite Dienstleistung behandelt wird, wenn dieser Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Es ist Sache des vorliegenden Gerichts zu prüfen, ob in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens davon ausgegangen werden kann, dass eine Vermietung eines Grundstücks i.S. von Art. 13 Teil B Buchst. b der 6. EG-RL vorliegt.

EuGH-Urteil vom 29.03.2012 – Rs. C-436/10, BLM

4. **Gewerbsteuer**

a) **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen verstößt nicht gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (EuGH)**

Der EuGH verneint in der Rs. C-397/09 einen Verstoß des § 8 Nr. 1 GewStG a.F. gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt gab eine holländische Muttergesellschaft an ihre deutsche Tochter, eine GmbH, Darlehen aus. Die Darlehenszinsen wurden bei der GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 1 GewSt a.F. zur Hälfte dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet. Der EuGH hielt die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie für nicht anwendbar. Diese verbiete eine Besteuerung der Zinsen im Quellenstaat zulasten des Nutzungsberechtigten der Zinsen, um eine Doppelbesteuerung der Zinsen zu vermeiden. Der Schuldner der Zinsen, dessen Besteuerung durch § 8 Nr. 1 GewStG a.F. betroffen sei, falle dagegen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.



In der Folgeentscheidung (BFH vom 07.12.2011, I R 30/08, BFH/NV 2012, 656) hatte sich der BFH mit einem weiteren europarechtlichen Einwand der Klägerin auseinanderzusetzen. Da bei einer Organschaft aufgrund des § 2 Abs. 2 GewStG eine Hinzurechnung der Zinszahlungen an den Organträger unterbleibe, habe sie – so die Klägerin – auch im Streitfall zu unterbleiben. Zwar sei zwischen der Klägerin und ihrer Muttergesellschaft kein Ergebnisabführungsvertrag vereinbart. Dieses Erfordernis stelle aber einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar, sodass die Konstellation wie eine Organschaft behandelt werden müsse. Dieses Vorbringen wies der BFH zurück. Kollisionsrechtlich sei auf die „Organgesellschaft“ deutsches Gesellschaftsrecht anwendbar, sodass sie einen Ergebnisabführungsvertrag mit ihrer Muttergesellschaft abschließen könne. Der Abschluss sei ihr zuzumuten gewesen, obwohl klar war, dass die Finanzverwaltung eine Organschaft mit einem ausländischen Organträger nicht anerkennen würde. Es handele sich nicht um eine bloße Verfahrenshandlung, sondern um einen weitreichenden gesellschaftsrechtlichen Vorgang mit Rechten und Pflichten für die „Organgesellschaft“. Der Unternehmer könne nicht nur einzelne positive Konsequenzen der Organschaft für sich herausgreifen, ohne deren Folgen als Ganzes für sich gelten zu lassen. Dies sei so eindeutig, dass eine Vorlage an den EuGH entbehrlich sei.

Hinweis: Nach der Begründung des BFH dürften auch § 8 Nr. 1 GewStG n.F. sowie die Zinsschranke nach § 4h EStG, § 8a KStG mit der Zinsrichtlinie vereinbar sein. Die in der Literatur geäußerten Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Regeln mit primärem Unionsrecht (vgl. Meilicke, IStR 2006, 130; Schön; JbFfStR 2010/2011, 60) sind durch das Urteil allerdings nicht ausgeräumt.

Grenzüberschreitende Verlustnutzungen ohne Ergebnisabführungsvertrag sind nach dem Urteil zumindest in den Fällen ausgeschlossen, in denen gesellschaftsrechtlich einer ausländischen Tochtergesellschaft der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags möglich ist.

Der BFH verneint, dass sich aus diesem Urteil ein Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 09.02.2011, I R 54/10, DStR 2011, 763 ergibt, bei der er eine grenzüberschreitende gewerbesteuerliche Organschaft zwischen einer inländischen Kapitalgesellschaft und einer britischen PLC wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots im DBA Großbritannien angenommen hatte. Dieses Urteil ist bei der Finanzverwaltung und im Schrifttum stark umstritten und wurde zwischenzeitlich vom BMF mit einem Nichtanwendungserlass belegt (Schreiben vom 27.12.2011, IV C 2 – S-2770/11/10002).



b) Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnung von Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer

Das Gericht legt in der Entscheidung dar, dass es die Regelungen über die Hinzurechnung der Zinsen, Mieten und Pachten bei der Gewerbesteuer für verfassungswidrig hält. Die Vorschriften verstoßen gegen das im Steuerrecht maßgebende Leistungsfähigkeitsprinzip, das Verfassungsrang hat. Ein solcher Verstoß kann nur durch einen Grund gerechtfertigt werden, der seinerseits auf einem Prinzip beruht, das mindestens dem Leistungsfähigkeitsprinzip gleichrangig ist. Die bisher genannten und andere mögliche Rechtfertigungsgründe (insbesondere Objektsteuercharakter der GewSt, Äquivalenzprinzip) genügen den zu stellenden Anforderungen nicht.

*FG Hamburg, Beschluss vom 29.02.2012 1 K 138/10 –
Az. des BVerfG: 1 BvL 8/12*

Die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Buchst. a, d und e GewStG ist möglicherweise verfassungswidrig. Sie verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip. Eine Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips kann nur durch einen Grund gerechtfertigt werden, der wiederum selbst auf einem mindestens gleichrangigen Prinzip beruht. Ein solcher rechtfertigender Grund liegt nicht vor.

Der Senat legt dem BVerfG die Vorlagefrage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. § 80 BVerfGG zur Entscheidung vor und setzt bis dahin das Verfahren gemäß § 74 FGO aus.

Nach der Überzeugung des Senates sind § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG in den im Streitjahr geltenden Fassungen verfassungswidrig. Diese Vorschriften verstoßen nach Ansicht des Senates gegen Art. 3 Abs. 1 GG, da sie das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und das daraus folgende Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verletzen und ein rechtfertigender Grund hierfür nicht vorliegt.



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Ist die Zinsschranke verfassungsgemäß?

Der BFH hat verfassungsrechtliche Zweifel an der durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführten und durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz 2009 geänderten Zinsschranke des § 8a Abs. 2 KStG. Mit Beschluss vom 13.03.2012 – I B 111/11 hat der BFH einem von einer Immobilien-AG gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegend stattgegeben. Denn es ist ernstlich zweifelhaft, ob § 8a Abs. 2 dritte Alternative KStG jedenfalls verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält, als dadurch nicht nur Back-to-back-Finanzierungen, sondern auch übliche Fremdfinanzierungen von Kapitalgesellschaften bei Banken erfasst und damit die entsprechenden Zinsaufwendungen der Betriebsausgabenabzugsbeschränkung der Zinsschranke unterworfen werden.

Die Zinsschranke verhindert den vollständigen Abzug betrieblicher Zinsaufwendungen, um konzerninternen Fremdkapitalfinanzierungen mit dem Ziel der Gewinnverlagerung ins Ausland zu begegnen. Hiervon ausgehend gilt die Zinsschranke konsequenterweise grundsätzlich nicht, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört (sog. Stand-alone-Klausel). Diese Ausnahme von der Regel traf zwar auch auf die Antragstellerin für ihre fremdfinanzierten Immobilienobjekte in dem nun entschiedenen Fall zu. Es gibt aber eine Rückausnahme: Weil es sich um eine AG handelte, wäre die Zinsschranke nur dann anwendbar gewesen, wenn die Bank, die die Zinszahlungen erhielt, nicht in Höhe von mehr als 10 % des Zinssaldos auf einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an der AG Beteiligten hätte Rückgriff nehmen können. Dies war aber aufgrund von Bürgschaften eines Aktionärs und eines mittelbaren Gesellschafters der Fall.

Dennoch hat der BFH am Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) überwiegend stattgegeben, ohne auf die viel diskutierte Frage einer Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke im Allgemeinen einzugehen. Es genügte verfassungsrechtliche Zweifel an der für Körperschaften geltenden Rückausnahme von der Stand-alone-Klausel.

Diese Zweifel bestehen, soweit durch die Rückausnahme nicht nur Umgehungsgestaltungen erfasst werden, bei denen die Gefahr einer Verlagerung von Steuersubstrat besteht, sondern auch Zinsaufwendungen für übliche, lediglich durch Bürgschaften gesicherte Bankdarlehen. Insoweit könnte es an der ausreichend zielgenauen Formulierung der Regelung als Missbrauchstypisierung fehlen.



Die Vorinstanz hatte den Antrag schon wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer geordneten Haushaltsführung abgelehnt. Dem hat sich der BFH nicht angeschlossen, weil allein die durch die Zinsschranke eintretende Steuerbelastung von über 1,1 Mio. € auch ohne konkrete Existenzgefährdung ein Aussetzungsinteresse der Antragstellerin begründet, das das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung überwiegt.

Ob die Zinsschranke bereits grundsätzlich verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, kann im Streitfall dahinstehen.

Selbst wenn dies zu verneinen wäre, erscheint es bei summarischer Prüfung jedenfalls fraglich, ob ausgehend vom Gesetzeszweck die Rückausnahme des § 8a Abs. 2 dritte Alternative KStG sachlich gerechtfertigt werden kann. Durch die weite Formulierung dieser Vorschrift könnten die verfassungsrechtlichen Grenzen einer zulässigen Typisierung überschritten worden sein. Fraglich ist, ob die Vorschrift zur Vermeidung von Finanzierungsgestaltungen zwischen einer Körperschaft und ihrem Anteilseigner erforderlich ist, aufgrund ihres weit gefassten Wortlauts hat sie einen deutlich überschießenden Anwendungsbereich.

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass § 8a Abs. 2 KStG gerade im Bereich üblicher Fremdfinanzierungen zu unverhältnismäßigen Belastungswirkungen führt, durch die sich insbesondere die Situation insolvenzbedrohter Unternehmen weiter verschlechtert. Jenseits missbräuchlicher Gestaltungen belastet dies gerade finanz- und ertragschwache Unternehmen in besonderem Maße, die auf Fremdkapital angewiesen sind, um ihren Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, dieses aber nur erhalten, wenn sie durch ihre Gesellschafter Sicherheiten stellen können. Insoweit liegt ein gegenüber einem öffentlichen budgetären Interesse überwiegendes besonderes Aussetzungsinteresse der Antragstellerin vor. Denn während die Zinsschranke bei summarischer Prüfung für die Antragstellerin zu einem steuerlichen Eingriff mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen führt, ist die öffentliche Haushaltsführung in einem nur vergleichsweise geringen Maß betroffen.



b) Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen?

Die Streitfrage, ob die Steuerbarkeit eines Sanierungsgewinns eine sachlich unbillige Härte darstellen kann, obwohl der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) aufgehoben hat, bleibt weiterhin offen.

BFH, Beschluss vom 28.02.2012 – VIII R 2/08, NV

In dem Verfahren stritten die Beteiligten um den Erlass der Steuern auf den Gewinn, der dem Steuerpflichtigen aus dem sanierungsbedingten Verzicht seines Gläubigers auf dessen Forderungen entstanden war.

Der Steuerpflichtige berief sich auf das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 – IV A 6 – S 2140 – 8/03 (BStBl I 2003, 240). Das zuständige Finanzamt lehnte den beantragten Steuererlass mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des BMF-Schreibens für einen solchen Erlass der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen seien im Streitfall nicht erfüllt.

Das daraufhin angerufene FG hat die Frage dahin stehen lassen, ob die Finanzverwaltung einen Erlass nach Maßgabe des BMF-Schreibens zu Unrecht abgelehnt habe. Denn für einen solchen Erlass fehle es schon wegen der Abschaffung der Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns in § 3 Nr. 66 EStG a.F. durch den Gesetzgeber an einer hinreichenden Rechtsgrundlage.

Zu der weithin mit Spannung erwarteten Entscheidung des BFH, ob die Steuerbarkeit eines Sanierungsgewinns eine sachlich unbillige Härte i.S.d. §§ 163, 227 AO darstellen kann, obwohl der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl I 1997, 2590, BStBl I 1997, 928) aufgehoben hat, ist es nicht mehr gekommen.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit wegen der insolvenzbedingten Restschuldbefreiung des Steuerpflichtigen und des dadurch bewirkten Wegfalls der strittigen Steuerschuld in der Hauptsache für erledigt erklärt. Deshalb hatte der BFH nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, die er hälftig geteilt hat.

Die Streitfrage bleibt damit weiterhin offen (vgl. dazu BFH, Urteil vom 14.07.2010 – X R 34/08, BStBl II 2010, 916).



c) **Bauzeitinsen als Herstellungskosten**

Bauzeitinsen und die dazugehörigen Nebenkosten sind nach dem Urteil des FG München vom 24.11.2011 zumindest immer dann den Herstellungskosten zuzuordnen, wenn eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten in den Herstellungsjahren nicht möglich ist, in den Folgejahren durch Eintritt der Vermietungsabsicht Absetzungen für Abnutzung als Werbungskosten aber anzuerkennen sind. Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen, da es klärungsbedürftig sei, ob Bauzeitinsen bei Überschusseinkünften den Herstellungskosten zugerechnet werden können, wenn ein Werbungskostenabzug der Zinsen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG ausgeschlossen ist.

Das Verfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 2/12 geführt.

d) **Verfassungswidrigkeit eines sog. Treaty override (§ 50d Abs. 8 EStG 2002/2004)?**

Es wird eine Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 50d Abs. 8 Satz 1 EStG 2002 i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2003 insoweit gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 sowie Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als hierdurch für die Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit die völkerrechtlich in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vereinbarte Freistellung der Einkünfte (hier: nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 DBA-Türkei 1985 i.V.m. dem dazu ergangenen Zustimmungsgesetz v. 27.11.1989) bei der Veranlagung ungeachtet des Abkommens nur gewährt wird, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.

BFH, Urteil vom 10.01.2012 – I R 66/09



e) **Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen – Übergang des wirtschaftlichen Eigentums**

Das BFH-Urteil vom 01.02.2012 ist in folgenden Leitsätzen zusammengefasst:

1. Bei einem Windpark stellt einerseits jede einzelne Windkraftanlage einschließlich des dazugehörigen Transformators sowie der verbindenden Verkabelung, andererseits die externe Verkabelung sowie die Zuwegung im Regelfall ein jeweils eigenständiges Wirtschaftsgut dar (Bestätigung des BFH-Urteils vom 14.04.2011 – IV R 46/09, BStBl 2011 II S. 696). Der Beginn der Abschreibung ist für jedes Wirtschaftsgut eigenständig zu prüfen.
2. Die Abschreibung der Windkraftanlage kann zwar schon vor deren Inbetriebnahme beginnen. Im Falle ihrer Anschaffung ist jedoch erforderlich, dass (Eigen-)Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergehen und dieser damit das wirtschaftliche Eigentum an der Windkraftanlage erlangt.
3. Sind am Bilanzstichtag nicht alle Einzelkriterien erfüllt, bedarf es einer wertenden Beurteilung anhand der Verteilung von Chancen und Risiken, die aus dem zu bilanzierenden Vermögensgegenstand erwachsen. Danach setzt die Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums aber jedenfalls dann den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs voraus, wenn der Verkäufer (Werklieferer) eine technische Anlage zu übereignen hat, die vom Erwerber erst nach erfolgreichem Abschluss eines Probebetriebs abgenommen werden soll.

f) **Behandlung risikobehafteter Provisionserlöse eines Versicherungsmaklers**

Mit Urteil vom 21.12.2011 hat das FG Münster entschieden, dass Provisionen eines Versicherungsmaklers, für die das Risiko einer Stornohaftung besteht, nicht als Einnahme zu erfassen sind. Die darauf entfallenden Aufwendungen sind jedoch als unfertige Leistungen gewinnerhöhend zu aktivieren. Die Klägerin erhielt für die Vermittlung von Versicherungen Provisionen von einer Versicherungsgesellschaft. Nach den Vereinbarungen waren die Provisionszahlungen zurückzuzahlen, soweit innerhalb von fünf Jahren Leistungsstörungen der Versicherungsverträge eintreten sollten. In ihren Bilanzen bildeten die Klägerin hinsichtlich der stornobehafteten Beträge gewinnmindernde Rückstellungen. Diese erkannte das beklagte Finanzamt nicht an, da die erhöhte Stornogefahr nicht nachgewiesen sei. Im Klageverfahren machte die Klägerin geltend, dass insoweit bereits keine Gewinnrealisierung eingetreten sei.



Das Gericht folgte der Auffassung der Klägerin, soweit bezüglich der dem Stornorisiko ausgesetzten Beträge keine Gewinnrealisierung anzunehmen sei. Aufgrund der besonderen Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Versicherungsgesellschaft hätten die streitigen Provisionszahlungen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls der Stornohaftung gestanden. Daher seien diese Erlöse zunächst als erhaltene Anzahlungen zu passivieren. Allerdings seien die hierauf entfallenden Aufwendungen der Klägerin als unfertige Leistungen zu aktivieren. Dieses Aktivierungsgebot gelte nicht nur für auf teilfertige Gegenstände entfallende Aufwendungen, sondern auch für solche, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen stehen, für die noch keine Gewinnrealisierung eingetreten ist. Die Höhe der zu aktivierenden Aufwendungen ermittelte der Senat im Schätzungswege.

Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Az. I R 15/12 geführt.

FG Münster, Urteil vom 21.12.2011 – 9 K 3802/08 K, G, F, Zerl

g) Steuerliche Behandlung des „Container-Leasing-Modells“

Es ist eine Fallkonstellation bekannt geworden, in der die Grundmietzeit lediglich drei Jahre beträgt. Nach Ablauf dieser Garantiezeit ist die Leasing-GmbH bereit, die Container zurückzukaufen. Ein entsprechender Kaufpreis (Andienungspreis) wird nicht festgelegt. Die garantierte Miete führt nicht zur Deckung der gesamten Anschaffungskosten der Container.

Nach Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene sind die Container unabhängig von der verkürzten Grundmietzeit weiterhin dem Leasinggeber zuzurechnen. Dieser hat mangels festgelegten Andienungspreises nicht die Sicherheit, in keinem Fall vom Wertminderungsrisiko betroffen zu sein. Die Privatperson bleibt daher nicht nur zivilrechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Eigentümer, sodass ihr die Container steuerlich zuzurechnen sind (analoge Anwendung der Rdn. 6 des BMF-Schreibens vom 23.12.1991, BStBl. I 1992 S. 13).

Die Leasingraten führen beim Leasinggeber demzufolge zu Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG. Außerdem unterliegt die Veräußerung der Container nach Ablauf der Grundmietzeit den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2 i.V. mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 15.05.2012 – S 2257.1.1 – 2/3 St32



h) **Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens: Verfassungsmäßigkeit der 1%-Regelung, Ruhenlassen von Einspruchsverfahren (Bruttolistenpreis Ansatz fraglich)**

Die Verfassungsmäßigkeit der 1%-Regelung für die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens hat der BFH in der Vergangenheit wiederholt bestätigt. Zur Frage des „Anpassungszwangs“ des Gesetzgebers der für die 1%-Methode erforderlichen Bemessungsgrundlage des „Bruttolistenpreises“ zur Ermittlung eines dem Arbeitnehmer gewährten Vorteils ist allerdings ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (Az. VI R 51/11), worauf die OFD Koblenz hinweist.

*OFD Koblenz, Kurzinformation v. 18.01.2012,
Kurzinformation Nr. S 2334 A-St 32 2*

i) **Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Der VI. Senat des BFH hat in seinem Urteil vom 01.03.2012 die Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch weiter präzisiert. Danach müssen insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausgewiesen werden; nicht ausreichend ist, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, auch wenn diese Angaben später anhand nachträglich erstellter Auflistungen präzisiert werden.

j) **Erweiterte Steuerfreiheit für geldwerten Vorteil aus privater EDV-Nutzung**

Das am 11.05.2012 im BGBl I 2012, 1030 verkündete Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften (kurz: Gemeindefinanzreformgesetz) regelt nicht nur den geänderten Verteilungsmaßstab zwischen Bund, Ländern und Gemeinden am Steueraufkommen, sondern auch – rückwirkend ab 2000 in allen offenen Fällen – die Steuerbefreiung geldwerter Vorteile von Arbeitnehmern aus der kostenlosen oder verbilligten privaten Nutzung von Computern und Software.



k) Zur pauschalen Besteuerung von Geschenken an Kunden und Geschäftsfreunde

1. Das Pauschalierungswahlrecht nach § 37b EStG für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind (Kunden, Geschäftsfreunde), erfasst auch Zuwendungen im Wert von weniger als 35 €. Für die Pauschalierung kommt es nicht darauf an, ob die Aufwendungen dem Betriebsausgabenabzug i.S. von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG unterliegen.
2. Soweit das BMF-Schreiben vom 29.04.2008 (IV B 2 – S 2297 – b/07/0001, BStBl I 2008, 566) für Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen eine Grenze von 40 € für die pauschale Besteuerung vorsieht, kann das Gericht dies nicht auf Zuwendungen an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, ausdehnen.

*FG Hamburg, Urteil vom 20.09.2011, 2 K 41/11, Rev. eingelegt;
Az. BFH: VI R 52/11*

l) Kinderbetreuungskosten

Das BMF hat mit Schreiben vom 14.03.2012 (BStBl 2012 I S. 307) die Anwendungsregelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten an die zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen angepasst.

Gesetzesänderungen zum 01.01.2012

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 können Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes i.S. des § 32 Abs. 1 EStG von allen Eltern einheitlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Abzug „wie Betriebsausgaben“ oder „wie Werbungskosten“ ist weggefallen.

Um Eltern, bei denen sich bis 2011 Kinderbetreuungskosten auf die Höhe der Einkünfte ausgewirkt haben, nicht zu benachteiligen, wurde in § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG eine Regelung aufgenommen, wonach die als Sonderausgaben abzuziehenden Kinderbetreuungskosten im Rahmen außersteuerlicher Rechtsnormen bei den Größen „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ oder „Gesamtbetrag der Einkünfte“ abzuziehen sind.

Allgemeine Voraussetzungen

An den Voraussetzungen in der Person des Kindes, seiner Haushaltszugehörigkeit, dem Nachweis der Aufwendungen, den Arten der begünstigten Betreuungsleistungen und -aufwendungen sowie an der Berechnung des Höchstbetrags hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.



Zuordnung der Aufwendungen

Der Gesetzgeber hat die Veranlagung von Ehegatten zum Teil geändert. Dadurch haben sich zusätzliche Fragen beim Abzug von Kinderbetreuungskosten ergeben.

Verheiratete Eltern, welche die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen: Zusammenveranlagte Ehegatten machen die Kinderbetreuungskosten unabhängig davon geltend, wer von ihnen die Aufwendungen tatsächlich getragen hat.

Ehegatten, die 2012 die getrennte Veranlagung beantragen, können mangels gesetzlicher Regelung die von dem jeweiligen Ehegatten tatsächlich getragenen Aufwendungen bis zu dem hälftigen Abzugshöchstbetrag abziehen. Auf Antrag wird ein hälftiger Abzug zugelassen. Hat ein Ehegatte höhere Aufwendungen getragen als es seinem Abzugshöchstbetrag entspricht, lässt die Finanzverwaltung eine übereinstimmende abweichende Aufteilung dieses Höchstbetrags zu.

Bei Ehegatten, die ab 2013 die Einzelveranlagung wählen, ist der Elternteil abzugsberechtigt, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Wahlweise ist ein hälftiger Abzug möglich. Auch in diesem Fall lässt die Finanzverwaltung auf übereinstimmenden Antrag eine abweichende Aufteilung des anteiligen Abzugshöchstbetrags zu.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die dauernd getrennt leben oder die geschieden sind: Abzugsberechtigt ist der Ehegatte, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Gilt dies für beide Elternteile, kann jeder seine Aufwendungen bis zum hälftigen Abzugshöchstbetrag geltend machen. Der Abzugshöchstbetrag kann wahlweise abweichend aufgeteilt werden.

Besonderheit 2011/2012: Abweichendes Wirtschaftsjahr

Auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr können die – anteiligen – Aufwendungen nur noch bis 31.12.2011 wie Betriebsausgaben abgezogen werden.



m) Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern?

Im Hinblick auf die vor dem BVerfG schwebenden Verfahren ist in Fällen, in denen Rechtsbehelfsverfahren wegen Ablehnung einer Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnern anhängig sind, auf Antrag Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Im vorläufigen Rechtsschutz ist auch die Vergabe der LSt.-Klassenkombination III/V oder IV/IV (ggf. mit Faktor) erreichbar. Eine Änderung der LSt-Klasse ist wegen Zeitablaufs erst für 2012 möglich, so die Kurzinformation ESt Nr. 48/2003 der OFD Münster vom 06.03.2012.

n) Arbeitszimmer bei Rentnern und Pensionären

Bei der Bestimmung des Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung eines Pensionärs mit Versorgungsbezügen bei Ausübung einer selbständigen Gutachtertätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen, denen keinerlei aktive Tätigkeit zugrunde liegt, nicht zu berücksichtigen.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 08.11.2011 – 12 K 264/09,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VIII R 3/12)*

Im zugrundeliegenden Fall erstellte ein Pensionär mit Versorgungsbezügen Expertisen. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um das Studium, die Überprüfung und die Auswertung von Akten. Gelegentlich fielen Geschäftsreisen an. Für diese Gutachtertätigkeit nutzte er einen Raum im eigenen Wohnhaus. Der Raum ist mit Schreibtisch, großem Tisch für Zeichnungen und Besprechungen, Stühlen, Regalen für Akten und einer PC-Anlage ausgestattet. Er nutzte diesen Raum ausschließlich für seine 22 Stunden pro Kalenderwoche umfassende selbständige Tätigkeit.

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung als Betriebsausgaben den Gewinn nicht mindern. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt: die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Das für die ausgeübte Gutachtertätigkeit genutzte Arbeitszimmer dient fast ausschließlich dieser beruflichen Tätigkeit. Der Arbeitszimmer ist Mittelpunkt, wenn der Steuerpflichtige dort diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Diese Grundsätze sind auf alle Berufsgruppen anzuwenden (BFH, Beschl. v. 27.03.2009 – VIII B 184/08, BStBl II 2009, 850).



Bei der Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen, insbesondere auch solche, bei denen keine berufliche Tätigkeit, sondern die bloße Nutzenziehung im Vordergrund steht. Als einzige berufliche Tätigkeit, die aktiv ausgeübt wurde, ist die Gutachtertätigkeit zu verzeichnen. Zur Frage, ob die Stellung als Pensionär mit Versorgungsbezügen in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen ist - dasselbe muss für Rentner gelten -, liegt keine eindeutige Rechtsprechung des BFH und der Finanzgerichte vor.

Das FG Niedersachsen ist der Auffassung, dass Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zugrunde liegt, nicht in die Würdigung einzubeziehen sind. Für eine nach den Einkunftsarten unterschiedliche steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer spricht nichts. Vielmehr ist § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ebenso wie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass in einem umfassenden Sinn auf die gesamte der Erzielung von Einkünften dienende Tätigkeit abzustellen ist. Als Tätigkeit ist nicht nur die Ausübung eines Berufs, sondern auch die zu passiven Einkünften führende Verwaltung des Vermögens zu verstehen, so dass der Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer prinzipiell in Betracht kommt.

Die Gutachtertätigkeit ist die Haupttätigkeit, die annähernd ausschließlich im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet wurde. Das Arbeitszimmer ist daher Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Als Betriebsausgaben sind die vollen Aufwendungen abzuziehen.

Der BFH hat sich noch nicht mit hinreichender Klarheit dazu geäußert, welche Bedeutung Alterseinkünften zur Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit zukommt.

Das FG Nürnberg (Urt. v. 10.02.2003 – VI 119/2001) hat entschieden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamtin nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können, weil sie nicht dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Ruhestandsbezüge dienen. Die Versorgungsbezüge seien nachträgliches Entgelt für die vor der Versetzung in den Ruhestand geleisteten Dienste und die nach Versetzung in den Ruhestand ausgeübten Tätigkeiten seien regelmäßig nicht auf die Erzielung von Einnahmen wie den Ruhestandsbezügen gerichtet.

Das FG Münster (Urt. v. 18.06.2009 – 10 K 645/08 E) hat eine Vermieter-tätigkeit als Haupttätigkeit angesehen, auch wenn im Vergleich mit der Erzielung von Renteneinkünften nur relativ geringfügige Tätigkeiten anfielen.



o) Zinsen auf eine Rentennachzahlung sind keine Kapitaleinkünfte

Erhält der Steuerpflichtige unter Geltung des Alterseinkünftegesetzes von der Deutschen Rentenversicherung neben einer Rentennachzahlung für Vorjahre auch Zinsen nach § 44 Abs. 1 SGB I auf die Nachzahlung, ist diese Zinszahlung nach dem Urteil des FG Sachsen vom 20.03.2012 keine Kapitaleinnahme, sondern wie die Rentenzahlung als sonstige Einkünfte steuerbar. Die Klägerin erzielte im Streitjahr 2006 Einkünfte aus einer Witwenrente sowie einer Altersrente. Der Rentenbescheid für die zuletzt genannte Rente erging 2005. Darin sprach die Deutsche Rentenversicherung der Klägerin rückwirkend ab Mai 1999 eine Rente zu. Für die Zeit bis Dezember 2005 erhielt die Klägerin eine Nachzahlung, die gem. § 44 Abs. 1 SGB I verzinst wurde. Mit der Neuregelung durch das AltEinkG entfällt die Behandlung der Nachzahlungszinsen als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG genießt als speziellere Regelung Anwendungsvorrang, denn er ist gerade auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugeschnitten.

Der Gesetzeswortlaut des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG erfasst auch die klägerische Zinsgutschrift. Diese stammt aus der gesetzlichen Rentenversicherung und wurde nicht als Leibrente, sondern in anderer Form erbracht. Es handelt sich mithin um eine „andere Leistung“ im Sinne der Bestimmung. Eine Auslegung dahingehend, dass die Verzinsung der Rentennachzahlung entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen wird, ist nicht geboten.

FG Sachsen, Urteil vom 20.03.2012 – 6 K 2143/07